

(Amt - Aktenzeichen)

FB 4

Vorlagen-Nr. 1632/2014-2020

Zur Sitzung

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales 22.03.2018 öffentlich Kenntnisnahme

Beratungs-
gegenstand

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Schulwegsicherung für Schüler bei Unwetterwarnungen

Sachverhalt:

Der o.a. Antrag liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Die Verwaltung hatte bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses eine rechtliche Überprüfung zugesagt. Die rechtliche Situation zum Unterrichtsausfall bei extremer Wetterlage lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Für die Sicherheit im Unterrichtsablauf und auf dem Schulgelände ist die Schulleitung verantwortlich, §§ 57 Abs. 1, 59 Absatz 8 Schulgesetz NRW. Da die Verhältnisse von Ort zu Ort unterschiedlich sind, kann das Ministerium keine Vorgaben zu einzelnen Schulen machen.

Seitens des Schulträgers besteht als Verantwortlicher für die Gebäude lediglich die Verpflichtung, das Gebäude gegen Witterungseinflüsse zu sichern und auf Gefahren hinzuweisen, die vom Gebäude bei extremen Wetterlagen ausgehen und für die Schulleitung nicht ohne weiteres erkennbar sind. Kann der Schulträger die Gebäudesicherheit nicht garantieren, kann er die Schule schließen und der Schulleitung kurzzeitig die Nutzung untersagen. Hierfür gab es aber in Bezug auf die Wetterlage beim Sturmtief Frederike am 18. Januar 2018 keine Veranlassung. Steht eine mögliche Schulschließung in Rede, ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund der bestehenden Schulpflicht einen Anspruch auf Betreuung gibt, der nur aus gutem Grund versagt werden kann. Die Entscheidung ist daher individuell und in Absprache mit den Eltern zu treffen.

Bei der Frage, ob der Schulweg im Rahmen der bestehenden Witterung sicher ist, sind die Eltern in der Verantwortung. Beim Hinweg müssen sie entscheiden, ob das Kind gefahrlos zur Schule gehen kann. Beim Rückweg müssen sie (gegebenenfalls nach einer Information durch die Schulleitung) entscheiden, ob sie das Kind ausnahmsweise abholen, weil der Fußweg oder ein anderes Transportmittel zu gefährlich ist. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung des Schulträgers in Bezug auf diese Entscheidung. Er wirkt lediglich präventiv auf einen grundsätzlich sicheren Schulweg hin.

Eine Empfehlung des Schulträgers, den Schulweg wegen einer kritischen Wetterlage nicht anzutreten, macht vor dem Hintergrund der umfangreichen Berichterstattung in den Medien, die jede Information bieten, wenig Sinn. Die Empfehlung wäre ohne rechtliche Grundlage unverbindlich und kontraproduktiv, weil die bestehenden rechtlichen Verantwortlichkeiten verwässert würden.

Durch ein umfassendes und intensives Gebäudemanagement ist die Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände in Niederkassel durchweg gewährleistet, um zu erwartende Extremwetterlagen sicher zu überstehen. Sollten künftig Wetterlagen entstehen, die die Gebäude nicht aushalten oder wäre durch Vorschäden eine Gefahrenlage zu befürchten, würden Schulgebäude unmittelbar geschlossen.

Aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Orkan „Friederike“ erwägt das Schulministerium, eine Regelung zur landesweiten Schließungen bei extremen Wetterlagen. Eine entsprechende Rechtsgrundlage wird auf Antrag der Landtagsfraktion Bündnis90/Die Grünen geprüft. Geklärt werden soll u.a., ob Schulen direkt vom Deutschen Wetterdienst vor extremen Wetterlagen gewarnt werden können. Außerdem wird geprüft, ob die bisherigen Informationswege etwa über Mails verbessert werden könne. Die Maßnahmen des Schulministeriums werden dazu führen, dass die Schulleitungen bei ihrer Entscheidung unterstützt werden.

Sobald eine neue Rechtsgrundlage verabschiedet wird, wird die Verwaltung hierüber berichten.

Anlagen:

Antrag der Fraktion der Grünen